

Absender  
**BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN**

**Drucksachen-Nr.**

**0110/2019**

**öffentlich**

## **Anfrage**

der Fraktion, der/des Stadtverordneten  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zur Sitzung:

**Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann am 21.02.2019**

### **Tagesordnungspunkt**

**Schriftliche Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.02.2019 (eingegangen am 12.02.2019) zur Gewährung existenzsichernder Leistungen ab 01.01.2020 für Menschen mit Behinderung, die in stationären Wohnangeboten leben**

#### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 04.02.2019 (eingegangen am 12.02.2019) bittet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um schriftliche Beantwortung von 4 Fragen zur Gewährung existenzsichernder Leistungen ab 01.01.2020 für Menschen mit Behinderung, die in stationären Wohnangeboten leben im Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann am 21.02.2019.

Ab 01.01.2020 gehen die so genannten existenzsichernden Leistungen für Menschen mit Behinderungen, die in stationären Wohnangeboten leben, in die Zuständigkeit der örtlichen Träger über. Die Leistungsberechtigten müssen vor Ort zeitgerecht einen Antrag auf Grundsicherung stellen, damit die Kosten der Unterkunft ab dem 01.01.2020 durch den Grundsicherungsträger gedeckt werden können.

Die schriftliche Anfrage ist fristgemäß – fünf Werktage vor Beginn der Sitzung – bei der Verwaltung eingegangen, weshalb eine schriftliche Beantwortung in der

Ausschusssitzung am 21.02.2019 geboten ist.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

In der Anlage erhalten Sie die Vorlage für den Fachausschuss ASG des Kreistages vom 14.11.2019 (veröffentlicht). Hierin steht für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung geschrieben: Die Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) obliegen zukünftig den Kreisen und kreisfreien Städten. Aufgrund der Komplexität der Fallbearbeitung und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen wird der Rheinisch-Bergische Kreis diese Aufgabe selbst wahrnehmen (siehe §1 Abs. 1 Satz 2 Sozialhilfesatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises ab 2020).

**Frage 1:** Ist der Verwaltung bekannt, wie viele Menschen zur Zeit in Bergisch Gladbach in stationären Wohnrichtungen der Eingliederungshilfe leben und voraussichtlich einen Antrag auf Grundsicherung stellen werden?

**Antwort zu Frage 1:** Aus der o.g. Vorlage ist zu entnehmen: *„Nach den aktuell vorliegenden Erklärungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Rheinisch-Bergischen Kreis mit rd. 600 ehemals stationären Eingliederungshilfefällen zu rechnen. Eine konkrete Differenzierung der Leistungsbezieher von Grundsicherungsleistungen und Hilfen zum Lebensunterhalt ist noch in Prüfung, dürfte jedoch für den Bereich der Grundsicherung bei über 90% liegen.“*

**Frage 2:** Ist die Verwaltung auf die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge in 2019 personell vorbereitet?

**Antwort zu Frage 2:**

Aus der Vorlage geht hervor: *„Derzeit wird mit einem Personalvolumen zur Fallbearbeitung im Rheinisch-Bergischen Kreis von grob 3,0 bis 4,0 Vollzeitstellen gerechnet. Eine konkretere Kalkulation erfolgt erst nach Kenntnis der annähernd bezifferten Fallzahlen und Klärung noch offener relevanter Fragen.“*

**Frage 3:** Als angemessen gelten die Kosten der Unterkunft, wenn sie die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers nicht oder unter bestimmten Voraussetzungen um nicht mehr als 25% übersteigen. (§42 a, Abs. 5-7 SGB XII ab 01.01.2020) Gibt es ein schlüssiges Konzept zur Feststellung der Vergleichsmiete und wenn ja, wie hoch ist dieser Betrag?

**Antwort zu Frage 3:** Der Rheinisch-Bergische Kreis legt Miethöchstgrenzen für die Kosten der Unterkunft (KdU) in Form einer Richtlinie fest. Diese Richtwerte sind für die kreisangehörigen Kommunen unterschiedlich hoch. Die Miethöchstwerte der Richtlinie finden bei der Stadt Bergisch Gladbach in den verschiedenen Leistungsbereichen ebenfalls Anwendung.

**Frage 4:** Beabsichtigt die Verwaltung, Menschen mit Behinderung, Wohnheimleitungen oder gesetzliche Betreuer\*innen der betroffenen Menschen mit Behinderung aktiv über die geänderte Gesetzeslage und die erforderliche Antragstellung zu informieren?

**Antwort zu Frage 4:** Auf Nachfrage bei einer Kollegin des Landschaftsverbandes

am 19.02.19 teilte diese am 20.02.2019 Folgendes mit: „die Landschaftsverbände werden alle Leistungsberechtigten und deren Betreuer sowie die Einrichtungsträger innerhalb der nächsten beiden Wochen anschreiben und hier auf die geänderte Rechtslage und die weitere Vorgehensweise informieren. Hierzu gibt es eine Vorlage für den LVR-Sozialausschuss am 12.02.2019, die öffentlich einsehbar ist (siehe Anlage). Die Schreiben werden den örtlichen Trägern einige Tage vor der Versendung zur Kenntnis übersandt. Durch diese Vorgehensweise wird eine flächendeckende Information aller betroffenen Menschen mit Behinderungen, die Leistungen im heutigen Stationären Wohnen erhalten, sowie der Einrichtungsträger sichergestellt.“